

Feuerwehrgebührensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) sowie der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen in ihrer Sitzung vom 10.10.2012 folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt Melsungen bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über

die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), gilt entsprechend,

4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,

6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

(2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,

2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,

3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,

4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,

5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.

(3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie

sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4

Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 24.06.1999 außer Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Melsungen, 10.10.2012
IV/2 He 14-40-01

Der Magistrat der
Stadt Melsungen

Runzheimer
Bürgermeister

Verteiler:

1. Original Sammlung Satzungen Abt. I/1
2. Je 1 x Abt. I, II, III, IV
3. Homepage hendrik.heinemann@melsungen.de
4. Je 1 x Stadtbrandinspektor und Stellvertreter
5. Je 1 x Wehrführer und Stellvertreter
6. Original z. d. A.

Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Melsungen

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
1.	Personalgeldern	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,00 €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	6,00 €
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
2.	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen	
	Einsatzleitwagen ELW 1	6,50 €
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	6,00 €
	Kommandowagen	5,00 €
2.2	Tragspritzenfahrzeuge	
	TSF	11,50 €
	TSF-W	15,00 €
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 8	11,00 €
	LF 8/6	3,00 €
	LF 16/12	28,00 €
2.4	Tanklöschfahrzeuge	
	TLF 16/45	24,00 €
2.5	Drehleitern	
	DLAK 23-12	42,50 €
2.6	Rüstwagen	
	RW 1	8,00 €
2.7	Gerätewagen-Gefahrgut	
	GW-G 3	33,00 €
2.8	Gerätewagen	
	Gerätewagen-Logistik GW-L	5,50 €
2.9	Flutlichtmastfahrzeug FLMF	6,00 €
2.10	Mehrzweckboot mit Anhänger	28,00 €

3.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
3.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrachter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
	Reinigung Feuerwehrüberjacke HuPF Teil 1	7,50 € je Stück
	Reinigung Feuerwehrüberhose HuPF Teil 4	7,50 € je Stück
	Reinigung Feuerschutzhaube/Hollandtuch	2,50 € je Stück
	Reinigung Feuerwehrsichthandschuhe	2,50 € je Paar
3.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschtutzanzügen Form III	Reinigung und Desinfektion gebrachter Vollschtutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
	Reinigung, Desinfektion Vollschtutzanzug	30,00 € je Stück
	Prüfung Vollschtutzanzug	20,00 € je Stück
	Reinigung, Desinfektion und Prüfung Vollschtutzanzug	40,00 € je Stück
3.3	Reinigen und Desinfizieren	
	Reinigung, Desinfektion LA	8,50 € je Stück
	Reinigung, Desinfektion Atemschutzmaske	8,50 € je Stück
	Reinigung, Desinfektion Atemschutzdose	5,00 € je Stück
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren-

		und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
3.4	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	
	Prüfung Lungenautomat	8,50 € je Stück
	Prüfung Atemschutzmaske	8,50 € je Stück
	Prüfung Atemschutzgerät mit LA Nach dem Einsatz Halbjahresprüfung	20,00 € je Stück
	Prüfung Atemschutzgerät mit LA 2 - Jahresprüfung	22,00 € je Stück
	Prüfung Atemschutzgerät mit LA 4 – Jahresprüfung	24,00 € je Stück
	Prüfung Atemschutzgerät mit LA 6 – Jahresprüfung Grundüberholung	40,00 € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar	5,00 € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar	7,00 € je Stück
3.5	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	
	je Schlauch	12,00 € je Stück
	Schlauchreparatur	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
3.6	Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UUV)	
	Steckleiter 4-teilig	12,00 € je Stück
	Klappleiter	12,00 € je Stück
	Hakenleiter	12,00 € je Stück
	3-teilige Schiebeleiter	21,00 € je Stück
	Mehrzweckleiter	12,00 € je Stück
3.7	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
4.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	

	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt Melsungen in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	
5.	Gebühren für besondere Leistungen	
	Fehlalarm Brandmeldeanlagen in Altersheimen und Kliniken	650,00 €
	Fehlalarm sonstige Brandmeldeanlagen	400,00 €
	Weitere Pauschalsätze	
6.	missbräuchliche Alarmierung	
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
7.	Gebühren in sonstigen Fällen	
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	

I. Nachtrag

zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Melsungen

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 07. 03. 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz-HBKG) vom 14.01.2014 sowie der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen in ihrer Sitzung am 21.04.2015 folgenden I. Nachtrag zur Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Ziffer 2 des Gebührenverzeichnisses "Fahrzeuggebühr" wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

2. Fahrzeuggebühren	<u>Gebühr je 15 Minuten</u>
Einsatzleitwagen ELW 1	12,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	9,50 €
Kommandowagen KdoW	18,50 €
<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>	
TSF	20,00 €
TSF-W	24,00 €
<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>	
LF 8	24,50 €
LF 10 KatS	40,00 €
LF 16/12	39,50 €
<u>Tanklöschfahrzeuge</u>	
TLF 16/45	33,50 €
<u>Drehleitern</u>	
DLAK 23 - 12	56,50 €

<u>Rüstwagen</u> RW	22,00 €
<u>Gerätewagen – Gefahrgut</u> GW-G3	46,50 €
<u>Gerätewagen</u> Gerätewagen-Logistik GW-L	19,00 €
Flutlichtfahrzeug FLMF	20,00 €
Mehrzweckboot	28,00 €

§ 2

Ziffer 3.4 des Gebührenverzeichnisses „Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten“ wird wie folgt ergänzt:

Prüfung Atemschutzmaske -4 Jahresprüfung-	10,00 € je Stück
Prüfung Atemschutzmaske -6 Jahresprüfung-	10,00 € je Stück

§ 3

In Ziffer 5 des Gebührenverzeichnisses „Fehlalarm sonstige Brandmeldeanlagen“ wird die Zahl 400 durch die Zahl 500 ersetzt.

§ 4

Der I. Nachtrag tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er wird hiermit ausgefertigt.

Melsungen, 23.04.2015

Der Magistrat
der Stadt Melsungen
IV/2 14-40-01

gez. Boucsein
Bürgermeister

Vorstehender I. Nachtrag zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Melsungen wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Melsungen, den 23.04.2015

Der Magistrat
der Stadt Melsungen
IV/2 14-40-01

Boucsein
Bürgermeister

II. Nachtrag

zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Melsungen

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 07. 03. 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz-HBKG) vom 14.01.2014 sowie der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen in ihrer Sitzung am 04.05.2017 folgenden II. Nachtrag zur Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Ziffer 2 des Gebührenverzeichnisses "Fahrzeuggebühr" wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

2. Fahrzeuggebühren	<u>Gebühr je 15 Minuten</u>
Einsatzleitwagen ELW 1	13,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	10,00 €
Kommandowagen KdoW	10,00 €
<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>	
TSF	22,50 €
TSF-W	25,50 €
<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>	
LF 10 KatS	40,00 €
LF 16/12	40,00 €
<u>Tanklöschfahrzeuge</u>	
TLF 16/45	34,00 €

Drehleitern

DLAK 23 - 12 57,50 €

Rüstwagen

RW 23,50 €

Gerätewagen – Gefahrgut

GW-G3 48,00 €

Gerätewagen

Gerätewagen-Logistik GW-L 21,00 €

Flutlichtmastfahrzeug -FLMF- 21,50 €

Mehrzweckboot 29,00 €

§ 2

Ziffer 3.4 des Gebührenverzeichnisses „Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten“ wird wie folgt ergänzt:

Überholung, Wartung Flaschenventil -5 Jahresprüfung- 20,00 € je Stück

§ 3

Der II. Nachtrag tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er wird hiermit ausgefertigt.

Melsungen, 12.05.2017

Der Magistrat der Stadt Melsungen
IV/2 14-40-01

gez. Boucsein
Bürgermeister

Vorstehender II. Nachtrag zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Melsungen wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Melsungen, den 12.05.2017

Der Magistrat
der Stadt Melsungen
IV/2 14-40-01

Boucsein
Bürgermeister